

41
2029 081

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

III ZR 215/65

Verkündet am

11. März 1968
Schorn, Justiz-
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Toni K [REDACTED] geb. Ka [REDACTED],
K [REDACTED]-R [REDACTED], Hinterm D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) Frau Käthe S [REDACTED]-N [REDACTED] geb. K [REDACTED], R [REDACTED] über
E [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

2) Frau Ilse Sp [REDACTED] geb. K [REDACTED], St [REDACTED]-O, W [REDACTED]-
straße 7,

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla, Keßler und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 15. Oktober 1965 wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß die Beklagte die den Klägerinnen zugesprochenen Beträge erst ab 6. Juni 1963 zu verzinsen hat; insoweit wird das genannte Urteil aufgehoben und das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe vom 14. Januar 1965 abgeändert.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 15. Dezember 1962 verstorbene Rentner Alwin K[REDACTED] war mit der Beklagten in zweiter Ehe verheiratet. Die Klägerinnen sind seine Töchter aus erster Ehe. Aus der zweiten Ehe ist ebenfalls eine Tochter hervorgegangen. Die Beklagte hat außerdem eine voreheliche Tochter. Die Ehegatten K[REDACTED] lebten im gesetzlichen Güterstande. Im September 1960 legten sie einen Lottogewinn von 500 000 DM auf einem gemeinsamen Konto bei der Stadtsparkasse K[REDACTED] an. Sie erwarben aus diesen Mitteln als Miteigentümer

- 3 -

zu je 1/2 ein Hausgrundstück und einen Bauplatz, auf dem ein Haus errichtet wurde. Aus dem Lottogewinn wurden ferner ein Personenkraftwagen, eine Kücheneinrichtung, eine Wohnzimmer Einrichtung, ein Perserteppich und eine Waschmaschine angeschafft.

In einem gemeinschaftlichen notariellen Testament vom 4. April 1961 setzte Alwin Klein für den Fall seines Vorversterbens die Beklagte und für den Fall, daß er der Längstlebende sei, deren Töchter als Erben ein; die Beklagte bestimmte für den Fall ihres Vorversterbens ebenfalls ihre Töchter als Erben; der Ehemann sollte den leiblichen Nießbrauch am Nachlaß erhalten. Die Urkunde enthält den Satz: "Auf bestehende Pflichtteilsrechte wurde hingewiesen". Der Wert des beiderseitigen Vermögens wurde von den Ehegatten mit 250 000 DM angegeben.

Die Klägerinnen haben den Pflichtteil verlangt und Stufenklage auf Auskunft und Zahlung erhoben. Die Beklagte ist durch Teilanerkennnisurteil zur Auskunftserteilung verurteilt worden. Sie hat eine Auskunft erteilt und den Offenbarungseid dahin geleistet, daß sie nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als sie dazu im Stande sei.

Die Klägerinnen haben den Nachlaß ihres Vaters auf 234 612,30 DM errechnet und als Pflichtteil je 1/12 dieses Betrages mit 19 551,02 DM gefordert.

Sie haben beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen an jede von ihnen zu verurteilen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie behauptet: Der Lottogewinn habe ihr allein zugestanden. Das Guthaben auf dem gemeinsamen Konto stehe ihr allein zu, die angeschafften Mobilien seien ihr alleiniges Eigentum. Aus den Grundstückskäufen und dem Hausbau seien ihr Ausgleichsforderungen in Höhe von 177 236 DM gegen den Erblasser erwachsen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerinnen je 16 290,45 DM nebst Zinsen ab 1. Januar 1963 zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Die Anschlußberufung, mit der die Klägerin zu 1) für die ihr zugesprochenen Zinsen einen höheren Zinssatz gefordert hat, hat zu einem Teilerfolg geführt.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerinnen bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Lottogewinn von den Ehegatten gemeinsam oder von der Beklagten allein erzielt worden ist, und führt aus, in letzterem Falle zeige das spätere unstreitige Verhalten der Ehegatten, daß sie sich den Gewinn hätten teilen wollen, und die Beklagte die Hälfte dieses Betrages dem Erblasser zugewandt habe. Zur Begründung verweist es insbesondere darauf, daß der Gewinn auf einem gemeinschaftlichen Konto der Ehegatten angelegt wurde und daß die beiden Grundstücke

von den Ehegatten als Miteigentümern zu je 1/2 erworben wurden. Weiter erwägt es, die Errichtung des gemeinschaftlichen Testamentes mit dem Ziele, die Beklagte und deren Töchter als Erben des Ehemannes einzusetzen, wäre nicht verständlich, wenn dieser vermögenslos gewesen wäre. Weitere Anzeichen für seine Auffassung entnimmt es daraus, daß die Ehegatten bei der Errichtung des Testamentes von einem beiderseitigen Vermögen von 250 000 DM gesprochen haben. Den Vortrag der Beklagten, sie seien über die aus dem Testament folgenden Pflichtteilsansprüche nicht belehrt worden, hält es auf Grund des Inhalts der Urkunde für widerlegt. Es sieht auch die Anschaffungen, die aus dem Lottogewinn oder dem gemeinschaftlichen Guthaben gezahlt wurden, als gemeinsames Eigentum der Ehegatten an und gelangt, den im Berufungsverfahren nicht angegriffenen Wertansätzen des Landgerichts folgend, für die Aktiven des Nachlasses zu einem Gesamtbetrage von 197 257,30 DM (Hälfteanteil an den Grundstücken 181 070 DM, an den Konten 840,94 DM und 6 766,36 DM zuzüglich 530 DM Zinsen, an den Anschaffungen 7 675 DM, dazu 5 DM Bargeld und 370 DM Wert der persönlichen Habe des Erblassers). An Passiven setzt das Berufungsgericht Sterbefallskosten von 1 771,85 DM ab. Die von der Beklagten erhobenen Forderungen an den Nachlaß hält es nicht für begründet. Die Beklagte behauptete selbst nicht, daß der Erblasser ein Entgelt für die Zuwendungen oder eine spätere Rückzahlung versprochen habe. Eine solche Verpflichtung, insbesondere das Entstehen einer Ausgleichsforderung, ergab sich auch nicht aus den Umständen. Das Berufungsgericht folgt daher dem Landgericht dahin, daß den Klägerinnen aus einem Reinnachlaß von 195 485,45 DM ein Pflichtteilsanspruch von je 1/12 = 16 290,45 DM zustehe.

II.

Für das Revisionsverfahren ist zu unterstellen, daß der Lottogewinn der Beklagten allein zugestanden habe, nachdem das Berufungsgericht eine entgegenstehende Feststellung nicht getroffen hat. - Die Revision rügt, das Berufungsgericht übersehe, daß es an einer wirksamen Vermögensübertragung der Beklagten auf den Erblasser fehle. Eine solche sei nach der Sachlage nur in der Form einer Schenkung möglich gewesen. Das Vorliegen einer Schenkung habe das Berufungsgericht nicht festgestellt, es werde auch nicht vermutet. Vor allem fehle es an einer Prüfung, ob überhaupt eine Vermögensübertragung stattgefunden habe und ob der Wille der Vertragschließenden auf eine unentgeltliche Zuwendung an den Empfänger gerichtet gewesen sei. Die Klägerinnen hätten nicht einmal behauptet, daß die Beklagte einen Teil ihres Lottogewinnes dem Erblasser geschenkt habe. Die Klage sei daher unschlüssig, wenn der Gewinn allein der Beklagten zugestanden habe.

Eine Vermögensübertragung durch die Beklagte auf den Erblasser liege in Wirklichkeit nicht vor. Die Anlage eines gemeinschaftlichen Kontos habe das Berufungsgericht rechtsirrig als solche gewertet; zudem beruhten seine Feststellungen auf dem Übergehen von Beweisangeboten und der Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände. Für das Kraftfahrzeug und einen Teil der Anschaffungen ergebe sich das Alleineigentum der Beklagten bereits aus dem Kraftfahrzeugbrief und den Rechnungen, die auf den Namen der Beklagten ausgestellt seien. Soweit zu Lasten des gemeinschaftlichen Kontos Verbindlichkeiten des Erblassers erfüllt worden seien, sei dieser

der Beklagten erstattungspflichtig gewesen. Das gelte vor allem für den Erwerb der Grundstücke und den Bau des Hauses.

Das Berufungsgericht habe auch übersehen, daß die Beklagte den Offenbarungseid über den Bestand des Nachlasses - Aktiven wie Passiven - geleistet habe; das von ihr beschworene Verzeichnis sei rechtsirrig nicht als Urkunde verwertet worden.

Aus dem Testament lasse sich über die Vermögenslage der Ehegatten Klein nichts entnehmen. Das gelte einmal für die im Gebühreninteresse angegebene Höhe des Vermögens, im übrigen auch deshalb, weil das Testament schon aus dem Grunde notwendig gewesen sei, um die Töchter des Erblassers als Erben auszuschließen; sie hätten sonst, auch wenn der Erblasser kein Vermögen hinterlassen habe, hinsichtlich jedes einzelnen ihm gehörigen Möbelstücks mitreden und der Beklagten Schwierigkeiten bereiten können. Die Notwendigkeit eines öffentlichen Testaments ergebe sich bereits aus dessen § 2.

III.

Die Rügen dringen nicht durch.

1. Wenn der Lottogewinn allein der Beklagten zustand, wie für das Revisionsverfahren zu unterstellen ist, dann kann allerdings der bis dahin vermögenslose Erblasser nur durch eine Rechtshandlung der Beklagten Mitinhaber des Sparkassenkontos geworden sein, auf dem der Lottogewinn angelegt wurde. Der Revision ist einzuräumen, daß das Berufungsgericht lediglich ausgeführt hat, die Ehegatten hätten den Gewinn teilen wollen, die Beklagte habe dem

Erblasser die Hälfte des Betrages zugewandt, ohne näher auszuführen, wie diese Zuwendung rechtlich zu beurteilen ist, und ob es sich um eine Schenkung handelt. Darin liegt indessen kein Fehler. Denn die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts tragen den Schluß, daß die Beklagte, wenn ihr der Lottogewinn allein zustand, die Hälfte davon dem Erblasser im beiderseitigen Einvernehmen unentgeltlich zugewandt, d.h. geschenkt hat. Dabei war es, wenn eine Zuwendung vorliegt, nach der den beiden Eheleuten bekannten Sachlage so offensichtlich, daß es sich nur um eine unentgeltliche handeln konnte, daß das Berufungsgericht sich nähere Ausführungen zu diesem Punkte ersparen konnte.

Daß eine Zuwendung der Beklagten an den Erblasser vorliegt, wenn der Beklagten der Lottogewinn allein zustand, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß ausgeführt. Seine Feststellungen, auf Grund deren es zu diesem Ergebnis gelangt, beruhen nicht auf verfahrensrechtlichen Verstößen.

Wenn Eheleute Geld, das einem von ihnen gehört, auf einem gemeinsamen Konto anlegen, dann ist dem anderen Ehegatten jedenfalls nach außen hin die Mitinhaberschaft an der Forderung eingeräumt, die gegen das Geldinstitut entstanden ist. Wohl kann im Innenverhältnis der Ehegatten etwas anderes gelten. Diese Möglichkeit hat das Berufungsgericht indessen nicht übersehen, sondern als nicht gegeben erachtet. Dem Vortrag der Beklagten, die aus der Entstehungsgeschichte des Kontos etwas anderes herleiten will - die Eheleute hätten von der Sparkasse ohne vorherige Vereinbarung fertig vorbereitete Formulare für ein gemeinschaftliches Konto vorgelegt erhalten und auf diese Weise sei es zur Anlage des gemeinschaftlichen Kontos gekommen - hat das

Berufungsgericht als richtig unterstellt und gewürdigt. Es liegt daher kein Verfahrensverstoß darin, daß es die für den Vortrag angebotenen Beweise nicht erhoben hat. Ebensowenig zeigt es einen Rechtsfehler, daß es aus diesem Vortrag nicht die Folgerungen zieht, die die Beklagte für geboten erachtet.

Auch im Übrigen vermag die Revision verfahrensrechtliche Fehler, insbesondere das Übergehen von Beweisangeboten und das Übersehen wesentlicher Umstände, nicht aufzuzeigen. Daß das Kraftfahrzeug für die Beklagte zugelassen war und die Rechnungen für verschiedene Anschaffungen auch auf den Namen der Beklagten lauteten, hat das Berufungsgericht ebenfalls nicht übersehen. Das Vermögensverzeichnis, dessen Richtigkeit die Beklagte mit dem Offenbarungseid bekräftigt hat, mußte das Berufungsgericht nicht urkundenbeweislich verwerten. Die Beklagte hat sich bei ihrem Vortrag auf das Verzeichnis im Verfahren vor dem Landgericht berufen. Einen Antrag auf urkundenbeweisliche Verwertung des Verzeichnisses, dessen Bestehen und Inhalt bekannt waren, hat sie nicht gestellt. Schon deshalb war es nicht geboten, in der Bezugnahme auf das Verzeichnis etwas anderes als Parteivortrag zu sehen.

Ebensowenig liegt ein Rechtsfehler darin, daß und wie das Berufungsgericht aus der Errichtung und dem Inhalt des gemeinschaftlichen Testamentes Anzeichen für seine Überzeugung entnommen hat, der Erblasser habe erhebliches Vermögen besessen. Die Erwägung, der Erblasser hätte nicht testiert, wenn er kein Vermögen gehabt hätte, das er der Beklagten und deren Kindern zuwenden wollte, entspricht der Lebenserfahrung. Hätte der Erblasser nur die wenigen Dinge besessen, deren Wert von der Beklagten mit rund 100 DM

angegeben und vom Gericht mit 370 DM angenommen worden ist, dann hätte auch das Bestreben, Streitigkeiten über diese Gegenstände vorzubeugen, - in dem die Revision den Beweggrund der Testamentserrichtung sehen will - nach der Lebenserfahrung schwerlich dazu geführt, ein gemeinschaftliches notarielles Testament mit Kosten zu errichten, die sich aus einem Geschäftswert von 250 000 DM errechnen. Inwiefern § 2 des Testaments (oder eine andere Stelle desselben) notarielle Beurkundung erforderlich gemacht habe, ist nicht ersichtlich.

Die Rügen der Revision laufen im wesentlichen darauf hinaus, ihre tatsächliche Würdigung an die Stelle der denkgesetzlich möglichen des Berufungsgerichts zu setzen. Dabei geht die Revision an folgendem vorbei: Das Berufungsgericht hat vor allem darauf abgestellt, daß der Lottogewinn auf einem gemeinschaftlichen Konto angelegt worden ist und daß die Eheleute Klein die weitaus wertvollsten Vermögensstücke, die mit Hilfe des Lottogewinns angeschafft wurden, nämlich die beiden Hausgrundstücke, als Miteigentümer zu je 1/2 erworben haben. Bereits diese tragenden Gründe des Berufungsurteils, neben denen die anderen Erwägungen, insbesondere soweit sie die Testamentserrichtung betreffen, nur eine unterstützende Rolle spielen, rechtfertigen die Feststellung, daß die Beklagte dem Erblasser die Hälfte des Lottogewinns zugewandt hat. Danach unterliegt es keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht den Erblasser als Mitinhaber des Sparkassenguthabens und als Miteigentümer nicht nur der Grundstücke, sondern auch der aus Mitteln des Guthabens angeschafften anderen Gegenstände angesehen hat.

IV.

Dem Berufungsgericht ist auch in folgendem zuzustimmen: Die Beklagte hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergeben könnte, daß ihr auf Grund ihrer Aufwendungen Ausgleichsansprüche (oder sonstige Ansprüche etwa aus ungerechtfertigter Bereicherung) gegen den Erblasser oder dessen Nachlaß erwachsen seien. Die Zuwendung des halben Lottogewinns allein vermochte solche Ansprüche nicht zu begründen. War aber der Erblasser, wenn auch, wie zu unterstellen ist, auf Grund einer Freigebigkeit der Beklagten, Mitinhaber des Sparkassenguthabens geworden, dann können Ausgleichsansprüche nach § 426 BGB aus dem Erwerb der Grundstücke und dem Bau eines Hauses schon deshalb nicht entstanden sein, weil die für diese Zwecke gemachten Aufwendungen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bestritten wurden. Die Zuwendung des halben Lottogewinns hätte Ansprüche gegen den Erblasser nur begründen können, wenn dahingehende Vereinbarungen vorgelegen hätten. Hierfür ist aber in den Tatsacheninstanzen nichts vorgetragen worden. Die Revision erweist sich damit hinsichtlich des Hauptanspruches der Klägerinnen als unbegründet.

V.

Landgericht und Oberlandesgericht haben den Klägerinnen Zinsen ab 1. Januar 1963 aus den zuerkannten Beträgen zugesprochen, ohne hierfür eine hinreichende Begründung zu geben. Die Klägerinnen hatten ausgeführt, daß der Pflichtteilsanspruch vom Todestage des Erblassers an zu verzinsen sei. Das ist nicht richtig. Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht zwar mit dem Erbfall (§ 2317 Abs. 1 BGB). Über

seine Verzinsung trifft das Gesetz jedoch keine besondere Vorschrift. Es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen, d.h. der Pflichtteilsanspruch ist zu verzinsen vom Eintritt des Verzugs oder der Rechtshängigkeit an (§§ 288, 291 BGB; RG LZ 1915, 223⁴; BayObLG DJZ 1931, 965). Die Klägerinnen haben keine bestimmten Tatsachen behauptet, aus denen sich ersehen ließe, daß die Beklagte vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit in Verzug geraten sei, obwohl die Beklagte vorge- tragen hat, sie habe sich nicht in Verzug befunden. Sie können daher erst von Klagezustellung an (6. Juni 1963) Zinsen ver- langen. Insoweit ist daher das Berufungsurteil aufzuheben und das landgerichtliche Urteil abzuändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler

Sonnabend